

Widerspruch / Ablehnungsbescheid

Wenn ein Antrag auf (Schwer-)Behinderung bzw. auf Gleichstellung **positiv** beschieden wird, kann die gesundheitliche Einschränkung mit einer Kopie des Bescheids über den Dienstweg angezeigt werden. In diesem Falle ist es möglich, dass im Rahmen der Prävention Nachteilsausgleiche gewährt und Teilhabegespräche geführt werden.

Sollte ein Antrag auf (Schwer-)Behinderung **negativ** beschieden worden sein, besteht die Möglichkeit, formlos Widerspruch einzulegen und Akteneinsicht zu beantragen.

Die nachstehende Checkliste¹ kann helfen zu prüfen, ob ein Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat.

Innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Wochen schreibt der Antragsteller eine Begründung, aus der hervorgeht, inwiefern aus seiner Sicht die gesundheitlichen Einschränkungen nicht angemessen berücksichtigt wurden. Aus der Begründung sollte der Mehraufwand, um am Alltagsleben (auch: beruflicher Alltag) teilhaben zu können, deutlich werden. Wenn nicht alle behandelnden Ärzte angeschrieben wurden, so kann auch darauf verwiesen werden.

Die Behörde, die den Feststellungsbescheid ausgestellt hat, ist zuständig und prüft den angefochtenen Bescheid. Die Widerspruchsbegründung wird dabei berücksichtigt. Drei Fälle sind im Rahmen des Widerspruchsverfahren denkbar:

- Ausstellung eines Abhilfebescheids (Widerspruch in vollem Umfang begründet)
- Teilabhilfebescheid (Widerspruch zum Teil begründet)
- Weiterleitung des Widerspruchs an die Fachaufsicht bei der Bezirksregierung Münster zur Überprüfung der Angelegenheit.

¹ Die Checkliste ist entnommen aus: Handreichungen für die Beratungstätigkeit der Schwerbehindertenvertretung sowie zur Information für schwerbehinderte Lehrkräfte, Personalräte, Schulleitungen, Dienstvorgesetzte, Beauftragte des Arbeitgebers und andere. Hg.: Arbeitsgemeinschaft von Schwerbehindertenvertretungen für Lehrkräfte im Land NRW. Stand: 01.06.2018, S. 15.

Ihre Stimme für Gesundheit.

Tritt der Fall ein, dass dem Widerspruch nicht stattgegeben wurde, und die Fachaufsicht die Angelegenheit überprüft, sind erneut drei Ergebnisse möglich:

- Widerspruchsbescheid wird stattgegeben (keine Klage möglich)
- Widerspruchsbescheid wird z. T. stattgegeben (Klage beim Sozialgericht möglich)
- Widerspruchsbescheid wird abgelehnt (Klage beim Sozialgericht möglich)

Die Fachaufsicht fordert den Antragsteller/die Antragstellerin auf, den Widerspruch zurückzunehmen.

Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist keine Klage vor dem Sozialgericht mehr möglich. Widerspruch und Klage können immer zurückgenommen werden.

Als Verbandsmitglied können Sie zur Unterstützung
Rechtsschutz beim PhV – Rechtsabteilung beantragen.

Selbstverständlich kann bei Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse jederzeit ein neuer Antrag auf Schwerbehinderung gestellt werden.

Ihre Stimme für Gesundheit.

2.4.2.1 Der Widerspruch (Checkliste zur Beurteilung des Bescheides)

Bei der Prüfung, ob ein Widerspruch sinnvoll ist, kann folgende Checkliste hilfreich sein, mögliche Ansatzpunkte zu finden:

	1, Beeinträchtigung:	2, Beeinträchtigung:	3, Beeinträchtigung:	4, Beeinträchtigung:	5, Beeinträchtigung:
<p>1. Zunächst sollten Sie in den Spalten rechts alle von Ihnen angegebenen und ggf. auch nicht angegebenen aber in ärztlichen Stellungnahmen genannten Beeinträchtigungen auflisten.</p> <p>Tragen Sie neben dem Namen der Beeinträchtigung auch die zugehörige Ziffer der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG) (Link s. Kapitel B 2.2) ein.</p> <p>Gehen Sie dann für jede Beeinträchtigung jeweils die Fragen 2. bis 9. zum Einzel-GdB durch. Bearbeiten Sie danach die Fragen 10. ff zum Gesamt-GdB.</p>					
2. Sind alle Gesundheitsstörungen nach 1. berücksichtigt und bewertet worden? (ggf. Einzel-GdB aus dem Bescheid eintragen)					
3. Sind alle angegebenen Ärzt*innen insbesondere alle Fachärzt*innen angeschrieben worden?					
4. Wie haben die angeschriebenen Ärzt*innen geantwortet? Entspricht deren Beschreibung der tatsächlichen Beeinträchtigung?					
5. Wurden bei nicht selbst angeführten aber in ärztlichen Stellungnahmen genannten weiteren Beeinträchtigungen zusätzlich ärztliche Befunde für die Bewertung angefordert? (Amtsermittlungsgrundsatz)					
6. Wurden die „entscheidenden“ ärztlichen Befunde für die Bewertung der jeweiligen Einzel-GdB. genutzt? (s. Ziffern im Bescheid)					
7. Sind Tendenzen in der Beurteilung der ärztlichen Befunde richtig berücksichtigt worden?					
8. Sind die Bewertungen der Einzel-GdB nachvollziehbar und stimmen sie mit den VMG überein? (s. Kommentierung der VMG)					
9. Wie ist der Bewertungsspielraum bei den Einzel-GdB ausgeschöpft worden?					
10. Sind Gesundheitsstörungen, die unterschiedliche Körperbereiche und Organsysteme betreffen, einzeln bewertet worden? (Ggf. kann eine Zusammenfassung unterschiedlicher Gesundheitsstörungen im Sinne der Lehrkraft sein und sollte demnach nicht beanstandet werden.)					
11. Sind die Beschreibungen der Auswirkungen der Gesundheitsstörungen im täglichen Leben berücksichtigt worden?					
12. Gehen die psychischen Belastungen/ Beeinträchtigungen über das in der GdB-Tabelle berücksichtigte Maß hinaus? (VMG A. 2i)					
13. Ergibt sich aus den Beeinträchtigungen eine besondere Schmerzsymptomatik, die das übliche Ausmaß übersteigt? (VMG A. 2j)					
14. Ist der Gesamt-GdB im Sinne der VMG nachvollziehbar und sind die Leitsätze des LSG NRW vom 31.03.09 (AZ L6 SB 110/08) berücksichtigt?					
15. Sind im Feststellungsbescheid formale Fehler enthalten? (z.B. fehlende Widerspruchsbelehrung)					

Ihre Stimme für Gesundheit.